

S a t z u n g

des Turngaues Wetterau-Vogelsberg e.V.

im Hessischen Turnverband e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: Turngau Wetterau-Vogelsberg e.V.
Er ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Sportvereine mit seinen Turn- und Gymnastikabteilungen im Bereich des Turngaues. Vereine und Abteilungen angrenzender Turngaue können mit Einverständnis der betreffenden Vorstände dem Turngau angehören. In Streitfällen entscheidet das Präsidium des Hessischen Turnverbandes (HTV).
2. Er ist ein Turngau des HTV im Landessportbund Hessen (lsb h) und im Deutschen Turnerbund (DTB).
3. Der Turngau Wetterau-Vogelsberg e.V. hat seinen Sitz in der jeweiligen Geschäftsstelle und ist im Vereinsregister Friedberg eingetragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung des HTV findet für den Turngau Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Turngaues ist die Förderung des Turnens in seiner Vielfalt unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente für alle Altersgruppen und Geschlechter, insbesondere für die Jugend sowie die Pflege der Gemeinschaft.
2. Der Turngau fördert den Sport, insbesondere Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport.
3. Die Aufgaben des Turngaues sind:
 - > die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung **der** Mitarbeitenden, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben in den Vereinen zu befähigen und dabei zu unterstützen.
 - > die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften sowie Veranstaltungen im Rahmen der Angebote des HTV und DTB.Der Turngau regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligem Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an.

§ 3 Werte des Turngau Wetterau-Vogelsberg

1. Der Turngau setzt von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und für die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur voraus. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Art ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Turngau, seine Mitglieder und Sportler*innen sowie seine Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Turngau fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihres Geschlechts entgegen.
4. Der Turngau wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
5. Mitglieder, Sportler*innen, Funktionsträger*innen, Beauftragte und Beschäftigte des Turngaues, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperren, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Turngau ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Turngaues dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaues.
4. Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung im Turngau Wetterau-Vogelsberg e.V. wird mit der Aufnahme in den lsb h unter gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im HTV und DTB begründet.
2. Mit der Aufnahme in den Turngau erkennen die Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des HTV und des DTB an.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den lsb h mit Zustimmung des HTV vorgenommen werden.
4. Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Satzung des lsb h.

§ 6 Turnjugend

1. Die Turnjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Turngaues Wetterau-Vogelsberg e.V. einschließlich ihrer gewählten Vertreter. Sie gehört der Hessischen Turnjugend (HTJ) und der Hessischen Sportjugend an.
2. Sie kann sich durch ihre Vollversammlung, dem obersten Organ der Turnjugend, eine Jugendordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung hierzu obliegt dem Turngauvorstand, die Bestätigung erfolgt durch den Gauturntag.
3. Die Turnjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Hessischen Turnverbandes. Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB.

§ 7 Organe und Fachbereichsausschuss

1. Organe
 - > Gauturntag
 - > Vorstand
 - > Turnrat

2. Fachbereichsausschuss

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe und Fachbereichsausschüsse sind diese Satzung und die Satzungen und Ordnungen des DTB und des HTV.

Die Mitglieder der Organe und des Fachbereichsausschusses arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 8 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen

1. Der Vorstand kann entscheiden, die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Er kann auch die Durchführung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorsehen.
2. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist abweichend von § 8 Abs. 1 die Teilnahme durch Anwesenheit am Versammlungsort zu ermöglichen.
3. Die Einladung zu einer Sitzung nach § 8 Abs. 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
4. In der Sitzung nach § 8 Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in einer Sitzung nach § 8 Abs. 1 wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.
5. In Sitzungen nach § 8 Abs. 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
6. Sitzungen nach § 8 Abs. 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Sitzungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. So weit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.
7. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des Turngaues, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 9 Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaues und im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches die Mitgliederversammlung. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- > Die Mitglieder des Turnrates
 - > Die stimmberechtigten Delegierten der angeschlossenen Vereine
 - > Die gewählten Vertreter*innen der Turnjugend
 - > Die Ehrenmitglieder des Turngaues
2. Der Gauturntag findet einmal jährlich statt. Er wird vom Vorstand einberufen. Dies muss mindestens 3 Wochen vor der Durchführung durch schriftliche Einladung an alle Vereine unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Einen außerordentlichen Gauturntag kann der Vorstand in begründeten Fällen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, ihn binnen einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen. Für die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung gilt Satz 2 der vorstehenden Ziffer 2.
4. Die Vereine entsenden für je 50 im Vorjahr gemeldeten Turnerinnen und Turner über 18 Jahre einen volljährigen Delegierten. Übersteigt die Restzahl mindestens 25 Mitglieder, so ist ein weiterer Delegierter, höchstens jedoch 10 Delegierte, zu entsenden. Hat ein Verein unter 50 Mitglieder gemeldet, so ist 1 Delegierter zu entsenden. Das Wahlrecht beginnt mit dem 18. Lebensjahr.
5. Die Turnjugend entsendet 5 gewählte Jugendvertreter*innen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
7. Anträge an den Gauturntag zur Tagesordnung können nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gauturntages stellen. Sie müssen schriftlich begründet sein und mindestens 14 Tage vor dem Gauturntag bei dem Vorstand eingehen. Dringlichkeitsanträge kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Gauturntages stellen.
8. Die Aufgaben des Gauturntages sind:
- > Genehmigung der Berichte des Vorstandes
 - > Genehmigung des Kassenberichtes
 - > Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
 - > Entlastung des Vorstandes
 - > Wahlen zum Vorstand
 - > Bestätigung der Fachwarte*innen
 - > Wahl von 2 Kassenprüfern*innen und deren Vertretern*innen
 - > Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - > Genehmigung zur Aufnahme von verspätet oder am Gauturntag eingehende Anträge auf die Tagesordnung **setzen** (einfache Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich).
9. Der Gauturntag wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, soweit dies die Satzung und die Geschäftsordnung nicht anders bestimmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
- a. der/die Vorsitzende
 - b. bis zu 3 stellvertretende Vorsitzende
 - c. bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder
 - d. der/die Vorsitzende der Fachbereiche
 - e. der/die Vorsitzende der Turnjugend
2. Die Mitglieder des Vorstands werden vom ordentlichen Gauturntag auf 2 Jahre gewählt.
3. Der/die Vorsitzende der Turnjugend wird von der Vollversammlung der Turnjugend auf 2 Jahre gewählt und durch den Gauturntag bestätigt. Findet keine Vollversammlung der Turnjugend statt, kann er/sie durch den Gauturntag gewählt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, wird das Aufgabengebiet bis zum nächsten ordentlichen Gauturntag von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen.
5. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die unter Abs. 1a und 1 b bezeichneten Personen. Sie bilden auch den geschäftsführenden Vorstand.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einem Aufgabenverteilungsplan. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
9. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Turnrates durch, bereitet die Gauturntage, die Sitzungen des Turnrates und die Veranstaltungen des Turngaues vor.
10. Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Vermögen des Turngaues.
11. Der Vorstand ehrt Vereine, verdiente Turnerinnen und Turner nach der Ehrenordnung des DTB, des HTV und des Turngaues sowie um die Turnsache verdiente Persönlichkeiten durch Danksagungen und Ehrengaben.

§ 11 Fachbereichsausschuss

1. Den Fachbereichsausschuss bilden:

- > der/die Vorsitzende Fachbereiche im Vorstand
- > der/die Fachwart*in Gerätturnen weiblich
- > der/die Fachwart*in Gerätturnen männlich
- > der/die Fachwart*in Gymnastik, Tanz und DanceCup
- > der/die Fachwart*in Gymnastik
- > der/die Fachwart*in RopeSkipping
- > der/die Fachwart*in Trampolin
- > der/die Fachwart*in Leichtathletik
- > der/die Fachwart*in Prellball
- > der/die Fachwart*in Faustball
- > der/die Fachwart*in Ringtennis
- > der/die Fachwart*in Volleyball
- > der/die Fachwart*in SportStacking
- > der/die Fachwart*in Freizeit- und Gesundheitssport
- > der/die Fachwart*in Kinderturnen
- > der/die Fachwart*in Eltern-, Kind- und Kleinkindturnen
- > der/die Fachwart*in Senioren
- > der/die Fachwart*in Nordic Walking
- > der/die Fachwart*in Wandern

Bei Bedarf kann der Fachbereichsausschuss durch weitere Fachwarte*innen ergänzt werden.

2. Die Fachwarte werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch den Gauturntag bestätigt.

3. Scheidet ein/e Fachwart*in vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen/eine Vertreter*in, der/die das Amt bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch verwaltet.

4. Der Fachbereichsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

5. Aufgabe des Fachbereichsausschusses ist die technische Vorbereitung und die Durchführung aller sich aus § 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Turngaues. Hierzu zählen insbesondere die Aufstellung eines Jahresarbeits- und Veranstaltungsplanes, die technische Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen und Wettkämpfen, z.B. Turnfeste und Meisterschaften. Die Genehmigung obliegt dem Vorstand.

§ 12 Turnrat

1. Den Turnrat bilden die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Fachbereichsausschusses.

2. Der Turnrat wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden zur Beschlussfassung über die einer gemeinsamen Regelung bedürftigen Angelegenheiten einberufen, wie die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

3. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Turnratsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Finanzwesen

1. Wirtschaftlich wird der Turngau getragen von: den Beitragsrückflüssen und den Sportförderungsmitteln des Hessischen Turnverbandes, aus den Einnahmen der selbst durchgeführten Veranstaltungen, aus Genehmigungsgebühren, Meldegeldern, Spenden und evtl. Stiftungen.

2. Bleibt ein Verein mit seinen Beitragszahlungen (lsb h und DTB) und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand, wird er für alle Gau-, Landes- und DTB-Veranstaltungen (einschließlich Lehrgängen) gesperrt.

3. Die Entsendung von Wettkämpfer/innen und Mannschaften zu Meisterschaften ist ausschließlich Sache des Entsenders. Ein Anspruch auf finanzielle Beihilfe des Turngaues besteht nicht.

4. Kosten für die Entsendung von Delegierten der Vereine zu Gauturntagen und sonstigen Veranstaltungen tragen die Vereine.

5. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Höhe des zu vergütenden **Kostensatzes** (Tagegeld) und der Fahrtauslagen wird vom Vorstand festgesetzt.

6. Die Kassenprüfer prüfen vor dem Gauturntag die Kasse des abgelaufenen Geschäftsjahres. Über die durchgeführte Prüfung ist am Gauturntag Bericht zu erstatten. Alle Mitglieder des Turnrates sind zu notwendigen Auskünften verpflichtet.

§ 14 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gauturntag und können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Anträge zu Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut der Einladung zum Gauturntag beizufügen.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Turngau verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B: Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Turngau personenbezogene Daten und Bilder seiner Vereine bzw. deren Mitglieder in seinen Publikationen, seiner Internetseite **und der Social-Media-Auftritte** und übermittelt Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Turngaumarbeiter und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Turngau sowie sonstigen Organisationen und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) – Alter und/oder Geburtsjahr.
5. Der Turngau ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer gesetzlichen Vorschriften gebunden.

§ 16 Auflösung des Turngaues

1. Die Auflösung des Turngaues kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntages erfolgen.
2. Das nach Abzug der Verpflichtungen verbleibende Vermögen erhält der Hessische Turnverband, der es ausschließlich für turnerische Zwecke im Gebiet des Turngaues und im Sinne seiner Satzung gemeinnützig verwenden darf.

Diese Satzung wurde am 29. September 2022 neu gefasst und hat die Satzung vom 07. März 2015 ersetzt.

Glauburg, 29. September 2022

.....
Vorsitzender Ulrich Riemer

.....
Geschäftsführer Falko Haust